



Nummer: 2020/0425

Publikationsdatum: 19.08.2020, Ausgabe 33/2020

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt «Heinrichstrasse» des Tiefbauamts der Stadt Zürich koordiniert gemäss §16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Viadukt» umfasst:

- Heinrichstrasse, Teilstück ab Liegenschaft Nr. 200 (inkl.) bis Ottostrasse

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützerinnen sowie Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Heinrichstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 20.00 Uhr, von Donnerstag 9.00 Uhr durchgehend bis Sonntag 9.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):

auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 239 bis 267 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:



auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 200,
zwischen den Liegenschaft Nrn. 216 bis 224,
entlang der Liegenschaft Nr. 238,
zwischen den Liegenschaften Nrn. 240 bis 248;
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand
entlang den Liegenschaft Nrn. 267 bis 269 (inkl.),
entlang der Liegenschaft Nr. 213, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand
entlang der Liegenschaft Nr. 200 (inkl.) und der Roggenstrasse,
zwischen der Roggen- und der Hardstrasse;
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand
zwischen der Hardstrasse und der Liegenschaft gegenüber Nr. 200 (inkl.).

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 248, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Heinrichstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.3.1997: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 217 und der Ottostrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 12.11.1998: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Ottostrasse und der Ein-/Ausfahrt beim Haus Nr. 200, zwischen der Roggenstrasse dem Haus Nr. 238 (inkl.). Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 254, gemäss örtlicher Markierung. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet, auf dem



nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 200, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung, entlang dem Hause 248, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Hardstrasse und dem Hause Nr. 255.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 23.7.2001:

Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 238 auf einer Länge von rund 8 Meter, gemäss örtlicher Markierung.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 8.7.2002: Halteverbot.

Jedes freiwillige Halten ist verboten auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Hardstrasse und dem Haus Nr. 237 (inkl.).

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 30.11.2016: Parkflächen.

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 20.00 Uhr, von Donnerstag, 9.00 Uhr, durchgehend bis Sonntag, 9.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet, auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 204, entlang der Liegenschaft Nr. 21, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause 239, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 18.5.2018. Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30km/h beschränkt. Zone «Röntgen» innerhalb der Lang-/Limmat-/Hard-/Giesserei-/Schiffbaustrasse, Neue Hard und südwestlich entlang des SBB-Areals, umfassend die Strassenzüge: – Heinrichstrasse, Teilstück ab Liegenschaft Nr. 200 (inkl.) bis Ottosttrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 21. August 2020 zu laufen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan